

VERBAND DER VERARBEITUNGSBETRIEBE TIERISCHER NEBENPRODUKTE e.V. - VVTN -

ADENAUERALLEE 87 · 53113 BONN · TELEFON 0228 212175 · TELEFAX 0228 2421729

E-Mail: kontakt@stn-vvtn.de • Internet: www.stn-vvtn.de

VVTN e.V. · 53113 Bonn · Adenauerallee 87

An den
Umwelt- und Agrarausschuss im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3268

per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

7. Dezember 2011

N/N-SH

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)

Ihr Zeichen: L 212 vom 11.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Interessen der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte (VTN) im Bund und in den einzelnen Bundesländern. Unsere Mitgliedsbetriebe in Schleswig-Holstein haben uns über die Möglichkeit unterrichtet, gemäß Ihrer Aufforderung vom 11. November 2011 Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, folgende Anmerkungen bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 AGTierNebG)

Der Gesetzentwurf ist hier in sich widersprüchlich. Einerseits wird gemutmaßt, dass „die Organisation der Tierkörperbeseitigung am rationellsten bei einer Stelle, und zwar dem Land Schleswig-Holstein“, angesiedelt sein soll, andererseits erfolgt in dem neuen Absatz 2 de facto eine Rückübertragung der Beseitigungspflicht auf die Kreise und kreisfreien Städte, weil die Aufgabe dort „am effektivsten“ wahrgenommen werden kann (Begründung des Entwurfes).

Der Widerspruch ist durch den gleich bedeutenden Gebrauch der Worte „rationell“ und „effektiv“ offensichtlich.

Es scheint so, als ob durch diese Konstruktion der Fortfall der Entschädigungsregelung des derzeitigen § 5 AGTierNebG flankiert werden soll (dazu sogleich). Außerdem scheint es um den Aufwand für die Prüfung der betrieblichen Kalkulationen zu gehen. Sofern hierzu Bedarf besteht, lässt sich das auch in anderer Form regeln.

Im Übrigen enthält die Begründung des Gesetzentwurfes keinen Hinweis darauf, warum die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister außerstande sein sollten, die Kalkulationen zu prüfen.

Wir vermuten jedoch, dass beabsichtigt ist, die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung in Schleswig-Holstein ab 2015 nur noch einem Unternehmen zu überantworten, insbesondere wenn man den

„Aufgabenkatalog und Bedingungen im Interessenbekundungsverfahren“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 10. November 2011 einbezieht. Insofern sehen wir über den rein rechtlichen Einwand gegen den Gesetzentwurf die Gefahr, dass einer der beiden aktuell in Schleswig-Holstein tätigen VTN ab 2015 nicht weiter mit seiner Aufgabe betraut sein wird, zumal davon auszugehen sein wird, dass die bestehenden Beseitigungsverträge gekündigt werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfes zeigt im zweiten Absatz zu Artikel 1 Nr. 1 jedoch sehr deutlich, dass die Beseitigungspflicht „am effektivsten vor Ort“ wahrzunehmen ist. Damit wird aber bestätigt, dass zwei Betriebe für die Entsorgungssicherheit besser sind als nur noch einer.

Mit der Aufrechterhaltung der derzeitigen Entsorgungsstrukturen wäre auch zugunsten der Wirtschaftlichkeit eine Wettbewerbssituation manifestiert, die es nicht mehr gäbe, wenn nur noch ein Betrieb die Beseitigungspflicht wahrnimmt.

Die Begründung des Gesetzentwurfes enthält auch keine Aussagen zu den erwarteten Vorteilen, die Beseitigungspflicht auf einen Betrieb zu konzentrieren. In jedem Fall wird der Transportaufwand für die Abholung der Tierkörper aufgrund dann größerer Entfernungen höher. Zentrales Anliegen der zur Seuchenbekämpfung gehörenden Tierkörperbeseitigung ist die schnelle Abholung der Tierkörper aus den Tierhaltungen. Das spricht eindeutig gegen eine weitere Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und die Schaffung nur noch eines Einzugsbereiches (für das gesamte Land). In der derzeitigen Situation wäre immer noch ein zweiter Betrieb vorhanden, der demjenigen, in dessen Einzugsbereich der Seuchenfall stattfindet, helfen kann.

Der Gesetzentwurf gefährdet daher eher die Entsorgungssicherheit als dass er ihr nützt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 4 neu AGTierNebG)

Es besteht kein Bedarf für die Füllung einer „Regelungslücke“ im Falle der Übertragung der Beseitigungspflicht auf eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts.

Durch die Ausschreibung einer solchen Aufgabenübertragung in einem vergaberechtlich korrekten Verfahren werden ohne weitere Maßregelung der günstigste Anbieter und damit ein Marktpreis ermittelt.

Die Konstruktion, wonach erst eine Ausschreibung erfolgt und anschließend eine Entgeltkontrolle, halten wir daher nicht für sachgerecht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 AGTierNebG)

Durch den bloßen Verweis auf „das Staatshaftungsrecht“ in der Begründung des Gesetzentwurfes wird nicht sichergestellt, dass ein Entschädigungsanspruch unter den gleichen Voraussetzungen wie nach der Regelung in § 5 AGTierNebG besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere den Vorgaben der „Pflichtexemplar-Entscheidung“ (BVerfGE 58, 137) sowie dem „Nassauskiesungs-Beschluss“ (BVerfGE 58, 300), ist es Aufgabe des Landesgesetzgebers, die Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums sowie hieran anknüpfende Entschädigungsregelungen selbst auszugestalten. Der Landesgesetzgeber darf deshalb die Entschädigungsregelungen nicht den allgemeinen Grundsätzen des Staatshaftungsrechts überantworten. Erst recht ist es dem Landesgesetzgeber verwehrt, eine ausdifferenzierte Entschädigungsregelung ersatzlos zu

streichen und Bürger oder Unternehmen, die in die Übernahme der eigentlich dem Land bzw. den Gebietskörperschaften obliegenden Beseitigungspflicht erhebliche Investitionen getätigt haben, auf die konturlosen Rechtsfiguren des Staatshaftungsrechts zu verweisen. Zudem hat der Landesgesetzgeber durch die Ausgestaltung der Tierkörperbeseitigung und die aktuelle Gesetzeslage einen Vertrauenstatbestand geschaffen, den er aus rechtsstaatlichen Gründen nicht durch eine ersatzlose Streichung der Entschädigungsklausel entwerten darf.

Mit freundlichen Grüßen



RA Harald Niemann
Geschäftsführer